

# Redaktionsstatut

## § 1 Statut

### 1.1

Dieses Redaktionsstatut wird als Dienstvereinbarung nach § 18 Abs. 4 Radio-Bremen-Gesetz in der Fassung vom 23. Januar 2008 abgeschlossen.

### 1.2

Zweck dieses Redaktionsstatutes ist es, die Mitwirkung der Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Programmangelegenheiten und Verfahren zur Lösung bei Konflikten in Programmfragen festzulegen.

### 1.3

Radio Bremen veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit in eigener Verantwortung. Auch das Angebot von Telemedien durch Radio Bremen erfolgt nach diesen Maßgaben. Die Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter von Radio Bremen erfüllen die ihnen dabei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe des geltenden Rechts auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. In diesem Rahmen tragen alle Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter unter Beachtung der Letztverantwortung des Intendanten bzw. der Intendantin und der besonderen Verantwortung der Programmdirektorin bzw. des Programmdirektors und unbeschadet des Weisungsrechts der zuständigen Vorgesetzten und vertraglicher Vereinbarungen eigene publizistische Verantwortung und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach ihrer sachlich begründeten Auffassung.

## § 2 Geltungsbereich

### 2.1

Dieses Redaktionsstatut gilt für die Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter von Radio Bremen. Es regelt ihre aktive und passive Beteiligung in Redakteursversammlung und Redakteursausschuss.

### 2.2

Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Sinne dieses Statutes sind:

- a) angestellte Redakteurinnen und Redakteure, Reporterinnen und Reporter, Regisseurinnen und Regisseure und redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit dem Status arbeitnehmerähnlicher Personen,
- b) freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Programmarbeit als Redakteurinnen und Redakteure, Autorinnen und Autoren, Dramaturginnen und Dramaturgen, Korrespondentinnen und Korrespondenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Realisatorinnen und Realisatoren, Regisseurinnen und Regisseure, Reporterinnen und Reporter oder redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben.

Im Zweifel ist maßgebend, ob die Person überwiegend journalistisch und/oder unmittelbar programmgestaltend tätig ist.

### 2.3

Die Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter nach Abs. 2.2a) organisieren sich in der Redakteursversammlung, die den Redakteursausschuss wählt.

## **§ 3 Einflussnahme von Außen**

### 3.1

Die Intendantin/der Intendant und das Direktorium verteidigen gemäß den Bestimmungen des Radio-Bremen-Gesetzes (§ 2 bis § 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 RB-G) die journalistische Unabhängigkeit von Radio Bremen und insbesondere die seiner Redakteurinnen und Redakteure gegen Einflussnahme von Außen und gewähren ihnen insoweit Schutz.

### 3.2

Bei ungerechtfertigten, schwerwiegenden Angriffen, die öffentlich gegen Redaktionen oder gegen einzelne Programm-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter gerichtet werden, kann der Redakteursausschuss eine Stellungnahme betriebsintern veröffentlichen.

## **§ 4 Grundsätze**

### 4.1

Keine Programmmitarbeiterin und kein Programmmitarbeiter darf veranlasst oder genötigt werden,

- in Programmbeiträgen eine Darstellung zu vertreten, die seinen Recherchen und seinem Kenntnisstand widerspricht,
- unzutreffende Informationen und/oder Sachangaben als richtig zu bezeichnen oder weiterzugeben
- Informationen, Sachangaben oder Meinungen zurückzuhalten. Der Informantenschutz ist davon nicht berührt.

### 4.2

Wer Beiträge anderer Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu verantworten hat, darf keine substanzverändernden Eingriffe vornehmen. Werden Beiträge aus rechtlichen oder sachlichen Gründen gekürzt, geändert oder abgelehnt, muss eine solche Entscheidung gegenüber der betroffenen Person inhaltlich begründet werden.

## **§ 5 Redakteursversammlung**

### 5.1

Die Redakteursversammlung wacht über die Einhaltung des Statuts und berät grundsätzliche Fragen im Rahmen dieses Statuts.

**5.2**

Stimmberechtigte Mitglieder der Redakteursversammlung sind die Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Sinne von § 2.2a) dieses Statuts.

**5.3**

Die Redakteursversammlung tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Sie wird vom Redakteursausschuss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Angelegenheiten kann der Redakteursausschuss auch eine außerordentliche Redakteursversammlung einberufen. Die Einberufung einer Redakteursversammlung muss öffentlich erfolgen.

**5.4**

Darüber hinaus ist eine Redakteursversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn ihrer Mitglieder oder mindestens drei Mitgliedern des Redakteursausschusses schriftlich beantragt wird.

**5.5**

Die Redakteursversammlung kann dem Redakteursausschuss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter das Misstrauen aussprechen. Dafür muss die Redakteursversammlung entsprechend Abs. 5.4 mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden. Der Grund und Anlass müssen mitgeteilt sein.

**5.6**

Beschlüsse der Redakteursversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**5.7**

Redakteursversammlungen finden während der Arbeitszeit statt.

**§ 6 Redakteursausschuss****6.1**

Der Redakteursausschuss hat sieben Mitglieder und wird in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied des Redakteursausschusses aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höheren Zahl nach.

**6.2**

Wahlberechtigt für die Wahl zum Redakteursausschuss sind die in § 2.2.a genannten Mitarbeiter.

**6.3**

Der Redakteursausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Sprecher und zwei Stellvertreter. Die Sprecher sollen Hörfunk und Fernsehen repräsentieren.

**6.4**

Der Sprecher des Redakteursausschusses eröffnet und leitet die Sitzung. Er kann auch anwesenden Programmmitarbeitern das Wort erteilen. Ein Beschlussprotokoll der Redakteursausschusssitzung ist anzufertigen.

**6.5**

Aus der Arbeit im Redakteursausschuss darf für die Mitglieder kein Nachteil entstehen.

**6.6**

Die Sitzungen des Redakteursausschusses finden während der Arbeitszeit statt. Der Redakteursausschuss tagt öffentlich, es sei denn, ein Mitglied des Redakteursausschusses oder eine betroffene Person widerspricht.

**6.7**

Der Redakteursausschuss wählt für zwei Jahre einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Er bleibt während der Wahlperiode für alle Wahlverfahren verantwortlich.

**6.8**

Der Redakteursausschuss führt die Beschlüsse der Redakteursversammlung aus und trifft Einzelentscheidungen auf der Basis dieses Statuts und der Beschlüsse der Redakteursversammlung.

**6.9**

Der Redakteursausschuss hat gegenüber den Mitgliedern der Redakteursversammlung die Pflicht zur Information.

**6.10**

Der Redakteursausschuss kann die internen elektronischen Kommunikationswege von Radio Bremen für seine Tätigkeit nutzen. Ihm werden die dafür nötigen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Intendantin/der Intendant und das Direktorium dürfen an dieser Kommunikation nur mit Zustimmung des Redakteursausschusses teilnehmen.

**6.11**

Die durch die Tätigkeit des Redakteursausschusses entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten trägt Radio Bremen.

**§ 7 Programmkonflikte****7.1**

Der Redakteursausschuss hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe des Redaktionsstatuts, insbesondere im Lichte der Grundsätze des § 1 Abs. 3, um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programmmitarbeiterinnen und –mitarbeitern und ihren Vorgesetzten entstehen. Dabei geht es in der Regel um Konflikte, die sich in Wahrnehmung der Programmverantwortung der Anstalt durch Vorgesetzte und der eigenen journalistischen Verantwortung durch Programmmitarbeiterinnen und –mitarbeiter ergeben können.

## 7.2

Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter, die die Freiheit ihrer journalistischen oder künstlerischen Arbeit im Rundfunk als beeinträchtigt ansehen, können den Redakteursausschuss anrufen, wenn sie dies für erforderlich halten und der vorherige Versuch einer Klärung erfolglos geblieben ist; dem oder der Anrufenden darf daraus kein Nachteil entstehen. Der Redakteursausschuss ist verpflichtet, der Sache unverzüglich nachzugehen. Dabei haben alle Beteiligten im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten unverzüglich an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

## 7.3

Erscheint dem Redakteursausschuss die Beschwerde nach Darstellung der Programmmitarbeiterin oder des Programmmitarbeiters als schlüssig, so erörtern der Redakteursausschuss und die hieran Beteiligten rechtzeitig den Konflikt, um Abhilfe zu erreichen. Bei Nichteinigung sind in der Folge die Vorgesetzten bis hin zum Programmdirektor bzw. der Programmdirektorin einzubeziehen.

Betrifft der Konflikt eine Gegendarstellung, eine Unterlassungserklärung, eine Richtigstellung oder einen Widerruf, so erörtert der Redakteursausschuss dies auch mit dem Justitiar.

Bleiben diese Bemühungen um Einigung erfolglos, so erörtert der Redakteursausschuss die Angelegenheit mit der Intendantin/dem Intendanten. Vom Ergebnis dieser Gespräche hat der Redakteursausschuss die Beteiligten unverzüglich zu unterrichten.

Für das weitere Verfahren gilt § 18 Abs. 5 RBG.

## 7.4

Ist ein zur Sendung vorgesehener Programmbeitrag abgesetzt oder nach Inhalt und Sinn in einer Weise verändert worden, die von dem oder der Betroffenen als wesentlich angesehen wird, so hat die oder der insoweit Verantwortliche dies auf Antrag dem Redakteursausschuss zu begründen.

## 7.5

Ist bei einem Programmkonflikt eine Programmmitarbeiterin oder ein Programmmitarbeiter nach § 2.2 b betroffen, so kann die betroffene Person sich beim Redakteursausschuss schriftlich beschweren. Ihre Interessen können dann vor dem Redakteursausschuss von einer unter Ziffer 2.2 a) fallenden kundigen Person seines Vertrauens vertreten werden. Der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin soll von dem Redakteursausschuss angehört werden, wenn er bzw. sie seine bzw. ihre Interessen als nicht gewahrt ansieht. Ist eine Person des Vertrauens nicht benannt, kann der Redakteursausschuss den Fall auch von sich aus aufgreifen; für das Verfahren gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Vertragliche Vereinbarungen von Radio Bremen mit der Beschwerde führenden Person bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Informationspflicht und Auskunftsrecht

### 8.1

Die/der Programmdirektor/in informiert den Redakteursausschuss über alle bevorstehenden Maßnahmen und Veränderungen, die wesentliche Auswirkungen auf das Programm und die Arbeit der Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben. Dazu gehören insbesondere

- a) Veränderungen von Programmstrukturen und der Wegfall oder die Neueinrichtung von Sendungen;
- b) die Berufung, Abberufung oder Versetzung leitender Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, einschließlich derer, deren Bezüge über der jeweils höchsten Gruppe der Vergütungsordnung von Radio Bremen liegen (außertarifliche Verträge).

Der Redakteursausschuss kann Auskunft verlangen.

### 8.2

Die/der Programmdirektor/in und der Redakteursausschuss sollen mindestens einmal im Quartal zu Besprechungen zusammentreten.

### 8.3

Die/der Programmdirektor/in informiert den Redakteursausschuss so rechtzeitig, dass dieser vor Inkrafttreten der Maßnahmen oder Veränderungen diese mit der zuständigen Direktorin oder dem zuständigen Direktor, der Chefredakteur/in oder dem Chefredakteur oder der Intendantin /dem Intendanten erörtern kann.

### 8.4

Beteiligungsrechte des Personalrats bleiben unberührt. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Personalrats fallen, kann der Redakteursausschuss eine Empfehlung an den Personalrat beschließen.

### 8.5

Der Programmdirektor / die Programmdirektorin kann seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung im Einzelfall an den Chefredakteur oder andere sachnahe Leitungspersonen delegieren.

### 8.6

Einmal im Jahr treffen der Intendant / die Intendantin und der Redakteursausschuss zu einem Meinungsaustausch zusammen.

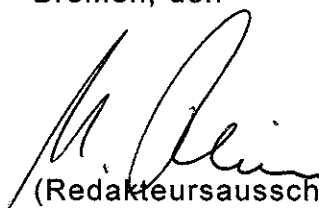
## § 9 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage seiner Verkündung durch die Intendantin/den Intendanten und den Redakteursausschuss in Kraft. § 62 Abs. 2 bis 5 BremPersVG ist entsprechend anzuwenden.

Bremen, den 28. Mai 2010

Bremen, den

  
(Intendant)

  
(Redakteursausschuss)